

106. Ist von einer in Deutschland Hagenden englischen Aktiengesellschaft der Ausländervorschuß (§ 85 Abs. 1 G.R.G.) zu erfordern?

I. Civilsenat. Beschl. v. 5. Dezember 1896 i. S. S.'s Patent limited (Rl.) w. Sch. (Bekl.). Beschw.-Rep. I. 85/96.

I. Landgericht II Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

... „Der angefochtene Beschluß geht davon aus, daß nach § 85 Abs. 2 Ziff. 1 G.R.G. die Verpflichtung zur Zahlung des sog. Ausländervorschusses nicht eintritt, wenn der Heimatsstaat des Hagenden Ausländers Deutsche, die daselbst als Kläger auftreten, in Bezug auf die Vorauszahlung oder Sicherstellung der Gerichtskosten nicht ungünstiger behandelt als seine eigenen Staatsangehörigen, also nicht deswegen, weil sie Ausländer sind, Anforderungen an sie stellt, von denen die Angehörigen des betreffenden Staates befreit sind.

Unter Bezugnahme auf einen Aufsatz von Drucker in der Juristischen Wochenschrift 1887 S. 184 flg. und auf das Werk von

Leske u. Loewenfeld, Rechtsverfolgung im Internationalen Verkehr Bd. 1 S. 671. 771, wird ausgeführt, daß allen Gesetzgebungen außerdeutscher Staaten europäischer Rechtsordnung ein derartiger, nur den Ausländer treffender Anspruch des Fiskus fremd sei. In Großbritannien seien zwar sowohl bei den County Courts als beim High Court of Appeal die Gerichtskosten durchgehends vor der Vornahme jeder kostenpflichtigen Prozeßhandlung von der die Prozeßhandlung betreibenden Partei zu entrichten. Diese Verpflichtung bestehe aber für den Inländer nicht minder wie für den Ausländer, sei also nicht als eine besondere im Sinne von § 85 Ziff. 1 G.R.G. anzusehen.

Die dem angefochtenen Beschlusse zu Grunde liegende Rechtsauffassung giebt demnach der Vorschrift des § 85 Abs. 2 Ziff. 1 a. a. D., daß die Verpflichtung zur Zahlung des Ausländervorschusses nicht eintreten soll,

„wenn nach den Gesetzen des Staates, welchem der Kläger angehört, ein Deutscher in gleichem Falle zu einer besonderen Vorauszahlung oder zu einer Sicherstellung der Gerichtskosten nicht verpflichtet ist“,

eine Deutung, nach welcher das Wort „besonderen“ sowohl mit der „Vorauszahlung“ wie mit der „Sicherstellung“ in Verbindung gebracht wird. Es kann zweifelhaft erscheinen, ob diese Auslegung mit dem Wortlaute der angeführten Bestimmung vereinbar ist. Sprachrichtiger ist es nach der hervorgehobenen Fassung des Gesetzes jedenfalls, das Wort „besonderen“ nur auf die Vorauszahlung zu beziehen, sodasß der „besonderen Vorauszahlung“ die „Sicherstellung“ der Prozeßkosten gegenübersteht.

Diese grammatisch zunächst sich ergebende Auslegung entspricht aber auch dem Sinne des Gesetzes. Der Vorschuß, der zufolge § 85 Abs. 1 G.R.G. von einem als Kläger auftretenden Ausländer regelmäßig zu erfordern ist, unterscheidet sich von dem Gebührevorschusse, den deutsche Kläger zu zahlen haben, nicht nur durch den höheren Betrag, sondern auch dadurch, daß das Gericht erst thätig werden soll, nachdem der Vorschuß gezahlt ist. In der Begründung des Entwurfes zum Gerichtskostengesetze wird die Vorschrift gerechtfertigt durch den Hinweis auf „die zum Teil unüberwindlichen Schwierigkeiten, welchen die Einziehung der Gerichtskosten im Auslande unterliegt“. Mit Rücksicht auf diese Schwierigkeiten soll ein Einschreiten

des Gerichtes nicht stattfinden, bevor die Gerichtskasse in betreff der Prozeßkosten sichergestellt ist.

Mit dem Zwecke der gedachten Bestimmung würde es nicht im Einklange stehen, wenn eine Ausnahme statuiert wäre zu Gunsten der Angehörigen solcher Staaten, die zwar keinen Unterschied zwischen Fremden und Einheimischen machen, aber auch von den eigenen Staatsangehörigen eine Sicherstellung der Prozeßkosten im vorerwähnten Sinne verlangen. Trachtet ein Staat seitens seiner eigenen Angehörigen eine derartige Sicherstellung für erforderlich, so kann es nicht als ein Gebot des internationalen Rechtsverkehres betrachtet werden, daß die deutschen Gerichtskassen dem betreffenden Ausländer gegenüber auf die Sicherstellung verzichten. Dagegen hat es einen guten Sinn, wenn das Gesetz von der Forderung des Ausländervorschusses Abstand nimmt, sofern ein Deutscher in dem Heimatstaate des klagenden Ausländers weder zu einer besonderen, ihn lediglich in seiner Eigenschaft als Ausländer treffenden Vorauszahlung der Gerichtsgebühren, noch zu einer Sicherstellung der Gerichtskosten mit der Wirkung verpflichtet ist, daß ohne dieselbe ein Einschreiten des Gerichtes überhaupt nicht stattfindet, gleichviel ob in letzterem Falle die ausländische Gesetzgebung eine solche Verpflichtung nur dem Ausländer, oder auch den Einheimischen auferlegt. Auf dem gleichen Standpunkte stand hinsichtlich der Sicherstellung der Gerichtskosten auch das preußische Gesetz vom 10. Mai 1851 § 8 Ziff. 4, auf welches die Begründung des Entwurfes ausdrücklich Bezug nimmt.

Daß England zu denjenigen Staaten gehört, die eine Sicherstellung der Prozeßkosten im obigen Sinne beanspruchen, ist nach den Mitteilungen in dem Werke von Veske u. Loewenfeld nicht zu bezweifeln. Nach dem hier bezeugten englischen Rechte wird zwar nicht vor Einleitung der Klage ein die gesamten Prozeßkosten deckender Vorschuß erfordert; aber abgesehen von vereinzelt Ausnahmen ist jeder gerichtliche Akt an die vorgängige Zahlung der Gerichtsgebühren für die betreffende Prozeßhandlung geknüpft. Eine nachträgliche Einziehung der Gerichtskosten ist demnach regelmäßig ausgeschlossen; das Gericht wird nur thätig, wenn der Staat in betreff seines Anspruches auf die Gerichtskosten gedeckt ist.

Für einen in Deutschland klagenden Engländer ist mithin der Ausnahmefall des § 85 Abs. 2 Ziff. 1 G.R.G. nicht gegeben. Auch

die Klägerin als eine in England domizilierte Aktiengesellschaft ist demgemäß zur Zahlung des Ausländervorschusses verpflichtet. Eine Befreiung von dieser Verpflichtung steht ihr auch nicht bezwegen zu, weil die Klägerin im Inlande eine Zweigniederlassung besitzt, da die Zweigniederlassung kein selbständiges Rechtssubjekt ist, überdies eine besondere Beziehung der vorliegenden Klage zu dem Geschäftsbetriebe der Zweigniederlassung nicht ersichtlich ist.¹ . . .

¹ Uebereinstimmende Beschlüsse sind in betreff des von Engländern zu zahlenden Ausländervorschusses an demselben Tage in zwei anderen Sachen ergangen. D. C.